

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur Bestimmung der Zahl der Vertreter/innen im Rat der Stadt Radevormwald für die Wahlperiode 2014 - 2019 vom 13.03.2013

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 und § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahl im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) vom 30.06.1998 in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am 12.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Wahl zum Rat der Stadt Radevormwald im Jahre 2014 wird die gesetzlich zulässige Zahl der zu wählenden Vertreter/innen von 38 Personen um 2 Personen auf 36 Personen verringert.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung zur Bestimmung der Zahl der Vertreter/innen im Rat der Stadt Radevormwald für die Wahlperiode 2014 - 2019** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, 13.03.2013

Dr. Josef Korsten
Bürgermeister